

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl. 11.262/02-I 1/85

15/SN-143/ME

WIEN, 1985 06 04

*Dr. Wasserbauer*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32 -GE/19 85
Datum:	5. JUNI 1985
Verteilt	4.6.85 <i>Sudg</i>

./.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-  
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
zum Entwurf eines Bewertungsänderungsgesetzes 1985.

Der Bundesminister:  
H a i d e n

F.d.R.d.A.:

*Camp*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortg. 4-8  
Postfach 2  
1015 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Hancvencel/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
11.262/02-I 1/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
1985 06 04

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985) zur GZ 082401/1-IV/8/85 vom 11. März 1985

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bewertungsänderungsgesetzes 1985 wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 9 (Anlage zu § 53 a):

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann sich der Auffassung nicht verschließen, daß eine Anhebung der Durchschnittspreise gegenüber 1973 schon im Hinblick auf die Entwicklung der tatsächlichen Baukosten geboten erscheint. Zu dieser - sicher notwendigen Erhöhung - werden jedoch folgende Vorbehalte gemacht:

1. Die Vermögensart Grundvermögen ist für die Landwirtschaft insbesondere im Hinblick auf den im § 33 des Bewertungsgesetzes 1955 festgelegten Wohnungswert von Bedeutung.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Es müßte daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sichergestellt werden, daß für den Kreis der landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen der Wohnungswert Bestandteil des Vergleichswertes ist, keine Änderung eintritt.

2. In der Anlage zu § 53a soll für die Bauklasse 3 (Hotels, Pensionsbetriebe, Gasthöfe, Restaurants, Kur- und Erholungsheime u.a.) 11 (bisher 10, Einfamilienhäuser) und 15 (Mietwohngrundstücke) die Untergliederung nach Holz- und Fachwerksgebäuden; Massiv-, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäuden und Nebengebäuden aufgelassen werden. Während die Nebengebäude nun für mehrere Bauklassen in der neuen Bauklasse 11 zusammengefaßt sind, ist bei den Hauptgebäuden keine Unterteilung mehr vorgesehen. Da die Durchschnittspreise für die Bauklasse 3 am stärksten angehoben werden sollen, ergibt sich insbesondere bei einfachen Holzbauten, wie sie gerade in Betrieben mit kurzem Saisonbetrieb üblich sind, eine starke Überbewertung und damit eine Diskriminierung des Baustoffes Holz. Es würde z.B. ein Holzgebäude in sehr einfacher Ausführung, das zum 1.1.1973 sowohl in der Bauklasse 1 (Büro- und Wohngebäude von Fabriksgrundstücken) wie auch in der Bauklasse 3 mit S 150,-- je m<sup>3</sup> bewertet war, zum 1.1.1986 in der Bauklasse 1 mit S 300,-- je m<sup>2</sup> und in der Bauklasse 3 mit S 500,-- je m<sup>2</sup> bewertet werden. Bei Holzbauten in sehr guter Ausführung würde sich in der Bauklasse 3 sogar eine Steigerung auf das mehr als Fünffache von S 350,-- auf S 1.850,-- ergeben (Bauklasse 1 von S 300,-- auf S 700,--).

Bei Einfamilienhäusern ergibt sich gegenüber 1973 bei Holzhäusern in sehr einfacher Ausführung eine Anhebung auf das 2,7-fache (Massivbauten auf das Doppelte) bei sehr guter Ausführung auf das Vierfache (Massivbauten auf das

- 3 -

2,5-fache). Ähnlich verhält sich die Steigerung bei Mietwohngrundstücken, wo allerdings die Holzbauweise eher seltener anzutreffen ist.

Eine von den Büro- und Wohngebäuden von Fabriksgrundstücken abweichende Vorgangsweise scheint sachlich nicht begründet zu sein. Da die Verwendung von Holz im Bauwesen für die heimische Forstwirtschaft von großer Bedeutung ist und gerade von der Verwendung in Fremdenverkehrsbetrieben überdies auch eine gewisse Werbewirkung ausgeht, sollten wie bisher Holzgebäude zumindest bei Gaststätten und Einfamilienhäusern niedriger bewertet werden.

25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:

H a i d è n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

